

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen bei Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaften

Durchgeschriebene Fassung
Stand: 24.01.2017

Inhaltsverzeichnis:

Präambel.....	1
§ 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen.....	1
§ 2 Förderungsfähige Vorhaben.....	2
§ 3 Umfang der Förderung	2
§ 4 Rechtsanspruch	3
§ 5 Inkrafttreten.....	3

Präambel

Die Stadt Obertshausen kann nach folgenden Richtlinien zur Förderung und zum Ausbau bestehender städtepartnerschaftlicher und freundschaftlicher Beziehungen ortsansässige Vereine, Schulen, Religionsgemeinschaften und sonstige Bevölkerungsgruppen durch die Gewährung von Zuschüssen unterstützen, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt sind.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am **08.09.2016** diese Richtlinien mit der Maßgabe beschlossen, dass auf die Gewährung von Zuschüssen bei Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaften bzw. Städtefreundschaft ein Rechtsanspruch nicht besteht.

§ 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- (1) Es werden nur Vorhaben gefördert, bei denen über Vereine, Schulen, Religionsgemeinschaften und sonstige Bevölkerungsgruppen Begegnungen im Sinne des Städtepartnerschaftsgedankens durchgeführt werden. Eine Förderung erhalten nur Personen, welche in Obertshausen wohnhaft sind. Einzelpersonen bzw. Gruppen von Einzelpersonen, welche kein gemeinschaftliches Ziel im Sinne der Städtepartnerschaft verfolgen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

- (2) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn ein schriftlicher Antrag an den Magistrat der Stadt Obertshausen gestellt wird. Aus dem Antrag muss insbesondere hervorgehen:
- a) Name und Anschrift der/des Antragstellerin/Antragstellers,
 - b) Art der Begegnung
 - c) Dauer der Begegnung
 - d) Vor- und Zunamen sowie Wohnort der Teilnehmer/innen
 - e) Verwendungszweck der beantragten Mittel
 - d) detailliertes Programm für die Teilnehmer der Begegnung
- (3) Die Anträge auf Bezuschussung sind mindestens 2 Wochen vor Beginn der geplanten Begegnung an den Magistrat zu stellen.
- (4) Die Antragsteller müssen gewährleisten, dass die Verwaltung Einsicht in die Abrechnungsunterlagen nehmen kann.
Außerdem können seitens der Verwaltung die Anschriften der Teilnehmer/innen angefordert werden.

§ 2 Förderungsfähige Vorhaben

1. Fahrten zu den Partnerstädten Laakirchen (Österreich), Meiningen (Thüringen/Deutschland), Sainte-Geneviève-des-Bois (Frankreich) und der befreundeten Stadt Caravaca de la Cruz (Spanien)
2. Besuche aus den Partnerstädten Laakirchen (Österreich), Meiningen (Thüringen/Deutschland), Sainte-Geneviève-des-Bois (Frankreich) und der befreundeten Stadt Caravaca de la Cruz (Spanien).
3. Schüleraustausch mit ansässigen Schulen in den in Punkt 1 genannten Städten und Schulen in Obertshausen sowie mit Schulen aus Städten innerhalb der EU.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) a) Für Fahrten zu den Partnerstädten wird ein Zuschuss je Teilnehmer/in von 15,00 € gewährt.
- b) Für Fahrten zur befreundeten Stadt Caravaca de la Cruz wird ein Zuschuss von 10,00 € je Teilnehmer/in gewährt.
- (2) Bei Besuchen aus den Partnerstädten und der befreundeten Stadt Caravaca de la Cruz werden die in § 3, Absatz 1, aufgeführten Zuschussbeträge pro Besucher gewährt.
- (3) a) Bei Schüleraustauschfahrten in die Partnerstädte oder in die befreundete Stadt Caravaca de la Cruz werden die Fahrtkosten des jeweils günstigsten Beförderungsmittels übernommen.
- b) Bei Gegenbesuchen von Schulklassen der Partnerstädte oder der befreundeten Stadt Caravaca de la Cruz in Obertshausen werden die Kosten für die Gestaltung eines von der Verwaltung in Absprache mit der Schule festgelegten Programms

übernommen. Der Magistrat wird von der jeweiligen Begegnung umgehend informiert.

- (4) Über Zuwendungen aus Anlass offizieller Veranstaltungen der Partnerstädte bzw. der befreundeten Stadt Caravaca de la Cruz entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Gleiche gilt für Sonderfahrten und Schüleraustausche mit Schulen innerhalb der EU.

§ 4 Rechtsanspruch

Bei den Zuschussgewährungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Zuschussanträge können nur bewilligt werden, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die vorgenannten Beträge stellen Richtsätze dar, von denen der Magistrat jederzeit abweichen kann.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 08.09.2016 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien vom 11.10.2001 außer Kraft.

Obertshausen, den 27. September 2016

Der Magistrat

gez. Winter
Bürgermeister

Art der Rechtsvorschrift	Richtlinie
Aktenzeichen	020.06 - RL430
Datum des Beschlusses	08.09.2016
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	13.10.2016
Datum des Inkrafttretens	08.09.2016
Datum des Außerkrafttretens	- - -